

§ 9 BSFV Betriebliche und technische Bestimmungen

BSFV - Binnenschiffahrts- und Bodenseefunkverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.12.2019

(1) Funkanlagen im Binnenschiffahrtsfunk haben der Anlage 3 A zu entsprechen.

(1a) Funkanlagen im Bodenseefunk haben der Anlage 3 B zu entsprechen.

(2) Den Anlagen 3 A und 3 B können die zusätzlich erforderlichen Verhaltensvorschriften angefügt werden. Diese sind bei der Durchführung der Aussendung zu befolgen.

In Kraft seit 06.12.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at